

der Rheinbundfürsten deutlich erkennbar.<sup>32</sup> Laut den Bundesakten waren die Herrscher, wenigstens dem Buchstaben nach, von jeder fremden Macht völlig unabhängig.<sup>33</sup> Die Souveränität erforderte nicht unbedingt die Abschaffung der alten Verfassung,<sup>34</sup> wohl aber verloren Gesetze und Institutionen, soweit sie nur mit dem alten Reiche in Zusammenhang standen,<sup>35</sup> ihre Gültigkeit.<sup>36</sup>

Von einiger Bedeutung für das Fürstentum Liechtenstein wurde der Verzichtartikel der Rheinbundakte, weil danach jeder Souverän auf Jurisdiktions- und andere Hoheitsrechte im Gebiet eines andern Staates verzichten musste.<sup>37</sup> So fiel für Liechtenstein der alte Steuervertrag mit Feldkirch dahin.<sup>38</sup> Hingegen blieben die Patronatsrechte, die Zehntgerechtsame, nutzbare unwesentliche Regalien durch den Verzichtartikel unberührt; desgleichen wurden auch Schuldforderungen, Servitute und bewegliches Eigentum im Gebiete eines andern Bundesfürsten nicht angetastet.<sup>39</sup>

Demnach blieben das Patronatsrecht über die Pfarrei Bendern,<sup>40</sup> sowie die ehemaligen Besitzungen des Klosters St. Luzi samt den Einkünften an Zehnten<sup>41</sup> nach wechselvoller Vergangenheit

---

32. Vgl. Jellinek, 481.

33. Konföderationsakte, 111, Napoleon an Dalberg, «Die Fürsten des Rheinbundes sind Souverains . . . Wir haben sie als solche anerkannt.»

34. Zachariä, 164 ff.

35. Vgl. Schröder, 983. Verschiedene Schwierigkeiten, die durch die Mediatisierung entstanden, traten in Liechtenstein nicht auf. So gab es keine Reichslehen, kaiserliche Exspektanzen oder Anwartschaften; vgl. Zachariä, 166 ff.

36. I. c., 163.

37. Altmann, 7. «Les rois, grands ducs, ducs et princes confédérés renoncent chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs à tout droit actuel . . . »

38. LRA. SR. Fasz. XVII 18, Vertrag, 1614. Die Steuern mussten danach nicht jener Behörde bezahlt werden, wo der Boden lag, sondern dorthin, wo der Besitzer wohnte. Abschrift des Vertrages.

39. Zacharia, 159 ff.

40. Büchel, Bendern, 94 ff.

41. Vgl. I. c., Lehensurkunden, 123 ff.; über den Zehnt, I. c., 135 ff.; Strickler IX, 1068. Der Ertrag der Schupflehen soll jährlich 475 fl. ausgemacht haben.